

**3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HASENMOOR
ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE
EINBEZIEHUNG VON AUßENBEREICHESFLÄCHEN GEM. § 34 (4)
NR. 3 BAUGB IN DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEIL GEM. § 34 (4) NR. 1 BAUGB**

ORTSTEIL WOLFSBERG

**FÜR DEN BEREICH
„NÖRDLICH DER STRASSE AM ALTEN HOF“**

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1, Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20.07.2004 gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil „A“) und dem Text (Teil „B“), erlassen.

Teil B Text:

1. Es sind ausschließlich Wohngebäude als eingeschossige Einzelhäuser mit maximal 1 Wohneinheit zulässig. (§ 9 (1) 1 und 6 BauGB)
2. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,15 betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)
3. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 850 m² festgelegt. (§ 9 (1) BauGB)
4. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 11 BauGB)
5. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 6 BauGB)
6. Vor den festgesetzten Knicks die eingetragenen Schutzstreifen einzuhalten. Die Errichtung von baulichen Anlagen - auch von genehmigungsfreien – sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenversiegelungen sind unzulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB)

Ausgefertigt:

Hasenmoor, den

Siegel

.....
Bürgermeister